

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN

der
MO-PET GmbH

Stand: 27.05.2024

I. Geltungsbereich

Sofern die Vertragsparteien nicht für jedes Vertragsverhältnis abweichende schriftliche Vereinbarungen treffen, gelten diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“).

Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen bzw. sonstige Allgemeine Bedingungen des Vertragspartners der MO-PET GmbH (im Folgenden „MO-PET“) sind nicht anzuwenden bzw. haben ausschließlich dann Geltung, wenn dies ausdrücklich durch schriftliche Bestätigung der MO-PET vereinbart wird.

Wenn es sich um ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft (b2b) handelt, bedürfen Vereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, der Schriftform.

Für allenfalls zusätzlich vereinbarte Montagearbeiten gelten subsidiär ergänzend die Montagebedingungen des Fachverbandes der Maschinen- und Stahlbauindustrie Österreichs.

II. Vertragsabschluss

Die Bestellung des Vertragspartners stellt ein bindendes Angebot dar. Der Vertragsabschluss erfolgt durch das Absenden einer Auftragsbestätigung durch die MO-PET.

Nimmt die MO-PET abweichend von der Bestellung Änderungen in der Auftragsbestätigung vor, kommt der Vertrag zu Stande, sofern vom Vertragspartner nicht binnen fünf Werktagen widersprochen wird.

Änderungen und Ergänzungen des zustande gekommenen Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei eine elektronische Übermittlung des Schriftstückes auch diesem Formerfordernis entspricht.

Soll eine Änderung des bereits abgeschlossenen Vertrages durch schriftliche Mitteilung eines Vertragspartners erfolgen, wird diese Änderung erst Vertragsinhalt, sobald diese seitens des anderen Vertragspartners schriftlich bestätigt wird.

III. Verpackung

Ohne gesonderte Vereinbarung sind die Kosten einer in handelsüblicher Weise vorgenommenen Verpackung zur Verhinderung von Transportschäden unter normalen Transportbedingungen nicht in dem mit der MO-PET vereinbarten Preis enthalten, sodass die Kosten des Transports mangels Vereinbarung vom Vertragspartner zu bezahlen sind. Wird vom Vertragspartner die Versendung der Ware bei der MO-PET in Auftrag gegeben, obliegt die Auswahl der Verpackung und der Versendung der MO-PET. Die Gefahr der Beschädigung und des Unterganges gehen bei einem b2b - Geschäft ab Bereitstellung der Ware zu Lasten des Vertragspartners.

Die Kosten der zum Transport notwendigen Verpackung sowie der Transport selbst sind vom Vertragspartner zu tragen. Die Verpackung wird nur bei gesonderter Vereinbarung zurückgenommen.

Kosten einer Transportversicherung werden von der MO-PET nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung getragen.

Bei sämtlichen Transporten sind die zugehörigen Frachtpapiere in ausreichender Anzahl (auch als Zollpapiere usw.) dem Frachtgut beizuschließen.



mo-pet

IV. Gefahrenübergang

Mangels besonderer vertraglicher Vereinbarung sind auf das Vertragsverhältnis die INCOTERMS in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung anzuwenden, wobei die Ware „ab Werk“ (EXW) als verkauft gilt.

V. Lieferfrist

Werden keine besonderen Regelungen betreffend Lieferfrist zwischen den Vertragsparteien vereinbart, beginnt diese jedenfalls mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

1. mit dem Datum der Auftragsbestätigung;
2. mit dem Datum der Erfüllung aller vom Vertragspartner gemäß dem Vertrag zu erbringenden Leistungen bzw. den ihm obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
3. mit dem Datum, zu welchem die MO-PET eine für die Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält bzw. eine sonstige vereinbarte Sicherheit geleistet wird.

Die Lieferfrist wird um eine angemessene Zeitdauer verlängert, sofern sich die Lieferung durch einen auf Seiten der MO-PET eingetretenen Umstand verzögert, welcher einen Entlastungsgrund gemäß Punkt XII. dieser AGB darstellt. Die Verlängerung der Lieferfrist gilt jedenfalls für die Dauer von vier Wochen nach dem Wegfall des Entlastungsgrundes.

Die Lieferfrist verlängert sich ebenfalls um eine angemessene Zeitdauer bei einem seitens der MO-PET unverschuldeten Lieferverzug eines ihrer Lieferanten, soweit dieser Verzug insbesondere auf der Knappheit oder der hohen Nachfrage von Rohstoffen bzw. seitens der MO-PET für die Durchführung des Auftrages benötigten Teilen beruht. Die MO-PET ist ihrerseits verpflichtet, den Vertragspartner umgehend (jedenfalls binnen sieben Werktagen ab Erkennbarkeit des Lieferverzugs des eigenen Lieferanten der MO-PET) von einem möglichen Lieferverzug der MO-PET in Kenntnis zu setzen. Es genügt diesbezüglich eine per E-Mail oder sonstige gängige Kommunikationsmittel übermittelte Information. Auch ein auf Seiten des (Sub-) Lieferanten der MO-PET im Sinn des Punktes XII. dieser AGB auftretender Entlastungsgrund verlängert die Lieferfrist.

Der Vertragspartner ist in diesen Fällen nicht berechtigt, die gesetzlichen oder nachstehenden vertraglichen Rücktrittsrechte in Anspruch zu nehmen.

Bei einem durch die MO-PET verschuldeten Lieferverzug kann der Vertragspartner entweder die Erfüllung des Vertrages verlangen oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist den Rücktritt von diesem erklären.

Bei einem Rücktritt vom Vertrag aus Gründen des Lieferverzuges sind die bisher an die MO-PET geleisteten Zahlungen ohne Verrechnung von Zinsen rückabzuwickeln, wobei der Vertragspartner – sofern dieser Konsument im Sinn des KSchG ist - auch das Recht hat, bereits gelieferte Waren, welche jedoch ohne die noch ausstehenden Waren nicht oder nicht ordnungsgemäß verwendet werden können, an die MO-PET zurückzugeben. Standen gelieferte Waren und Maschinen bereits in Verwendung durch den Vertragspartner, ist die MO-PET bei Vertragsrücktritt berechtigt, ein Verwendungsentgelt in Rechnung zu stellen. Ist der Vertragspartner Unternehmer (b2b- Bereich) ist diesbezüglich eine Rückgabe der bereits erfolgten Teillieferungen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der MO-PET zulässig.

Wird die von der MO-PET vertragskonform bereitgestellte Ware vom Vertragspartner nicht am vereinbarten Ort oder zur vertraglich vereinbarten Zeit an- bzw. übernommen, so geht spätestens zu diesem Zeitpunkt die Gefahr des Untergangs bzw. der Beschädigung der Lieferung auf den Vertragspartner über.

Zusätzlich hat der Vertragspartner der MO-PET die aus diesem Annahmeverzug entstehenden Kosten der Verwahrung und sonstigen Kosten aus der verspäteten Annahme des Vertragsgegenstandes zu tragen. Ist der Vertragspartner der MO-PET in Annahmeverzug, wird die Haftung der MO-PET für Schäden am Vertragsgegenstand ausgeschlossen.

Über die in Punkt IV. dieser AGB hinausgehende Ansprüche des Vertragspartners gegen die MO-PET aufgrund eines von dieser zu verantwortenden Lieferverzuges sind ausgeschlossen, sofern kein krass grob fahrlässiges Handeln der MO-PET vorwerfbar ist.



VI. Preis

Die Preise gelten mangels gesonderter Vereinbarung ab Werk der MO-PET (EXW) ohne Verladung und Verpackung zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und sonstigen Abgaben.

VII. Zahlung

Die Zahlung hat mangels gesonderter Vereinbarung binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug (netto) zu erfolgen.

Bei Zahlungsverzug oder Verzug mit einer sonstigen Leistung durch den Vertragspartner ist MO-PET berechtigt, die eigenen Leistungen bis zur vollständigen Tilgung der offenen und fälligen Beträge auszusetzen. Wahlweise kann der gesamte offene Kaufpreis fällig gestellt werden, sofern auf Seiten der Vertragspartei kein Entlastungsgrund im Sinn des Punktes XI. der vorliegenden Bedingungen vorliegt.

Bei Fälligkeit der Forderung der MO-PET ist diese berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 456 UGB in der zum Fälligkeitszeitpunkt gültigen Fassung – derzeit 9% über dem Basiszinssatz der EZB – in Rechnung zu stellen. Der MO-PET bleibt das Recht unbenommen, unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

Der Vertragspartner hat bei Zahlungsverzug die der MO-PET entstehenden Mahngebühren von pauschal € 40,00 zu ersetzen. Ist darüber hinaus die Betreuung durch die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eines Rechtsanwaltes erforderlich, sind diese Kosten unter Anwendung des § 1333 Abs. 2 ABGB (in der bei Eintritt des Verzuges gültigen Fassung) ebenfalls vom Vertragspartner zu tragen, wobei ein anwaltliches Mahnschreiben unter Heranziehung des Rechtsanwaltsarifgesetzes jedenfalls als notwendige Betreibungsmaßnahme gilt sowie dessen Kosten zu tragen sind.

VIII. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsparteien im Eigentum der MO-PET. Die MO-PET ist berechtigt, am Liefergegenstand ihr Eigentum äußerlich erkenntlich zu machen. Der Vertragspartner hat die notwendigen Formvorschriften, insbesondere durch Anbringen eines Buchvermerks, zur Wahrung des Eigentumsvorbehalts nachzukommen. Bei einer Inanspruchnahme der Vertragspartei durch Dritte in Form einer Pfändung oder bei sonstigen Vermögensverfügungen ist die Vertragspartei bei sonstigem Schadensersatzanspruch der MO-PET verpflichtet, das Eigentum der MO-PET geltend zu machen sowie diese hiervon unverzüglich zu verständigen.

Die Weitergabe der Ware an Dritte vor vollständiger Zahlung ist zulässig, jedoch ist der Vertragspartner verpflichtet, den Eigentumsvorbehalt an den Dritten zu übertragen (verlängerter Eigentumsvorbehalt). Die Vermengung oder Verbauung der Ware mit Erzeugnissen oder Maschinen ist erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises zulässig. Der Vertragspartner tritt im Falle der Weiterveräußerung der Ware vor vollständiger Zahlung die entsprechende Kaufpreisforderung an die MO-PET ab und ist verpflichtet, diese Abtretung mittels Buchvermerks ersichtlich zu machen.

IX. Gewährleistung

Mangels besonderer Vereinbarung ist die Gewährleistung durch die MO-PET ausgeschlossen, sofern nicht binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Lieferung bzw. Übergabe an die Vertragspartei allfällige Mängel am Vertragsgegenstand im Sinne des § 377 UGB entsprechend gerügt werden.

Nimmt die Vertragspartei eine Mangelbehebung selbst vor, ohne die MO-PET von diesem Mangel in Kenntnis gesetzt bzw. ohne ihr eine entsprechende Frist, mindestens jedoch 14 Tage, zur Behebung des Mangels eingeräumt zu haben, hat die MO-PET nur jene Kosten der Mangelbehebung durch Dritte zu ersetzen, welche ihr auch entstanden wären, wenn sie die notwendigen Behebungsmaßnahmen selbst durchgeführt hätte. Der darüberhinausgehende Betrag ist vom Vertragspartner selbst zu tragen.

Von der Gewährleistungspflicht der MO-PET nicht umfasst sind jene Schäden, welche durch die unsachgemäße Verwendung durch den Vertragspartner bzw. dessen Beauftragten, infolge schlechter Instandhaltung, schlechter oder ohne Zustimmung der MO-PET ausgeführter Reparaturen oder vorgenommener Änderungen hervorgerufen werden.



X. Haftung

Die Haftung der MO-PET durch bei der Erfüllung des Vertrages zugefügte Vermögensschäden wird ausgeschlossen, sofern der Schaden durch fahrlässiges Handeln, mit Ausnahme krass grober Fahrlässigkeit, herbeigeführt wurde. Die Beweislastumkehr gemäß § 1298 ABGB wird ausgeschlossen.

Die Haftung für Personenschäden sowie vorsätzlich verursachte sonstige Schäden, mit Ausnahme der Vermögensschäden, wird ausdrücklich nicht eingeschränkt.

XI. Folgeschäden

Die MO-PET haftet dem Vertragspartner nicht für Folgeschäden aus der Erfüllung des Vertragsverhältnisses.

XII. Entlastungsgründe

Werden die Vertragspartner an der termingerechten Vertragserfüllung durch Ereignisse höherer Gewalt gehindert, kann eine Verlängerung der jeweiligen Leistungspflicht erfolgen. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten ausschließlich jene, welche für die Parteien unvorhersehbar und unabwendbar (zB. Naturkatastrophen) sind. Streik und Arbeitskampf gelten nicht als Ereignisse höherer Gewalt. Als höhere Gewalt gilt auch das Auftreten einer Epidemie iSd. Epidemiegesetzes oder einer vergleichbaren Seuche oder eines sonstigen vergleichbaren Umstandes, wodurch aufgrund sonstiger gesetzlicher oder hoheitlicher Anordnungen eine größere Anzahl von Betrieben geschlossen werden oder sonstige wesentliche Einschränkungen der Aufrechterhaltung des Betriebes verfügt werden (z.B. COVID-19).

Die Parteien sind verpflichtet, dem Vertragspartner den Eintritt höherer Gewalt unverzüglich – jedenfalls jedoch innerhalb von fünf Werktagen anzuzeigen.

Der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt verlängert die Leistungsfristen bzw. Termine mangels sonstiger Vereinbarung jedenfalls um die Dauer von vier Wochen nach dem Wegfall der Verhinderung in Folge höherer Gewalt.

XIII. Datenschutz

Die MO-PET ist zur Führung und Bearbeitung der Buchhaltung sowie eines Kundenverzeichnisses berechtigt, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen und zur reibungslosen Vertragsabwicklung erforderlichen Daten des Vertragspartners zu speichern. Gespeichert werden ausschließlich die auf gesetzlichen Grundlagen zur eigenen Erfüllung der Dokumentations- und Nachweispflicht basierenden Daten (etwa Name, Anschrift, UID-Nummer, Rechnungen und Aufträge) oder zur Dokumentation der Vertragsabwicklung erforderlichen Daten (Verträge, Korrespondenz, Firmenkontaktdaten der Ansprechpartner des Vertragspartners). Die Behaltdauer der gespeicherten Daten über das Vertragsverhältnis hinaus hängt von den zwingenden gesetzlichen Regelungen (etwa BAO) ab bzw. richtet sich diese auch nach allfälligen Verjährungsfristen.

Durch Anfrage des Vertragspartners an die MO-PET zur Legung eines Angebots oder mit der Abgabe einer Bestellung erteilt der Vertragspartner seine ausdrückliche Einwilligung zur Speicherung der obgenannten Daten. Gleichzeitig bestätigt der Vertragspartner, von seinen Erfüllungshelfern (unter anderem Mitarbeitern) eine Einwilligung zur Speicherung deren persönlicher Daten (etwa die Firmenkontaktdaten) durch die MO-PET – soweit dies zur Vertragsabwicklung erforderlich ist – erhalten zu haben.

Gleichzeitig erklärt der Vertragspartner seine Einwilligung, seitens der MO-PET auch Informationsmails (unter anderem Newsletter) erhalten zu wollen. Ein Widerruf dieser Einwilligung kann mit formlosem E-Mail an office@mo-pet.at jederzeit erklärt werden.

Dem Vertragspartner stehen grundsätzlich – soweit der MO-PET keine anderweitigen aus der DSGVO und den einschlägigen Bestimmungen ableitbare Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Datenspeicherung zukommen – die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Wenn der Vertragspartner davon ausgeht, dass die MO-PET gegen das Datenschutzrecht verstößt oder die datenschutzrechtlichen Ansprüche des Vertragspartners in sonst einer Weise verletzt worden sind, besteht die Möglichkeit der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Bei derartigen datenschutzrechtlichen Anliegen ist die MO-PET unter folgenden Kontaktdaten zu kontaktieren: office@mo-pet.at, 0043 7229 6484 00, GF Ing. Matthias Mayer



XIV. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Für sämtliche sich aus der Geschäftsbeziehung der Vertragsparteien ergebende Streitigkeiten ist das für den Sitz der MO-PET in 4060 Leonding örtlich und sachlich zuständige Gericht anzurufen. Abweichend hiervon kann die MO-PET die Vertragspartei auch an deren Sitz des Unternehmens in Anspruch nehmen, bei mehreren (Zweig-) Niederlassungen gelten diese jeweils als Sitz.

Sämtliche Vertragsverhältnisse der Vertragsparteien unterliegen unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (UN-Kaufrecht) sowie sämtlichen sonstigen relevanten völkerrechtlichen Bestimmungen – sofern diese einem Rechtsausschluss zugänglich sind – österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

Sollten Bestimmungen dieser AGB der MO-PET unwirksam werden, so bleibt bei b2b – Geschäften davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

Leonding, am 27. Mai 2024